

## **Satzung der Stadt Eibenstock zur Begründung der Gemeinnützigkeit von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eibenstock**

---

Auf Grund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl. 2000 I S. 1850 ff) sowie in Verbindung mit Artikel 97 EGAO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 des genannten Änderungsgesetzes in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 05. Dezember 2001 S. 705) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 07. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die nachfolgende Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eibenstock

- „Spatzenhaus“, Schönheider Straße 6, 08309 Eibenstock
- „Sapperle“, Schulberg 7, 08325 Carlsfeld

verfolgen gemäß der im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) festgelegten Aufgaben und Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätten/Horte ist die Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder im Sinne des § 2 SächsKitaG. Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung und durch das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen, das sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientiert, verwirklicht.

### **§ 2**

Da für die Kindertageseinrichtungen Gebühreneinnahmen durch Elternbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG erzielt werden, zählen diese als gewerbliche Betriebe der Stadt Eibenstock. Die durch Gebühren erzielten Einnahmen sind auf höchstens 30 % begrenzt und somit ist eine Gewinnerzielung ausgeschlossen. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

(1)

Die für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eibenstock zugewendeten Spendenmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2)

Bei Aufgabe einer Kindertageseinrichtung sind die noch nicht verausgabten Spendenmittel auf die andere städtische Kindertageseinrichtung zu übertragen.

...

(3)

Die Stadt Eibenstock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurück.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Die Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit von städtischen Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Eibenstock, 07. April 2004



Uwe Staab  
Bürgermeister

